## Informationen des Landratsamtes Miltenberg über die Fachbetriebspflicht für Heizölverbraucheranlagen

## Fachbetriebspflicht und zugelassene Fachbetriebe nach § 3 WasgefStAnIV

Die meisten Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Eine Ausnahmeregelung gibt es bei der Fachbetriebspflicht für Heizölverbraucheranlagen mit einem Tankvolumen bis 1.000 Liter.

Viele Heizungsfachbetriebe haben sich in der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (ÜWG) zusammengeschlossen und sind so anerkannte Fachbetriebe. Darüber hinaus gibt es eine gezielt auf den fachgerechten Bau und Werterhalt der Tankanlage ausgerichtete Organisation, die Gütegemeinschaft Tankschutz e.V.. Betriebe, die deren Gütezeichen "Tankschutz RAL-RG 977" führen, verfügen sowohl über die materielle Ausstattung als auch über die notwendige personelle Qualifikation für eine gütegesicherte Tankrevision.

Bei Tankreinigungen, Instandsetzungen oder Mängelbeseitigung wird empfohlen, sich einen gültigen Fachbetriebsnachweis vorlegen zu lassen oder beim Landratsamt Miltenberg nachzufragen (siehe auch Abschnitt "Wartung der Anlagen").

Stoffbezogene Anlagenart		ne art ve	Helzől- verbraucher- anlagen (Typ 1.)			Anlagen für brennbare Flüssigkeiten (Tvp 2)			Anlagen für nicht brennbare Flüssigkelten (Tvp 3)		
1.	Lagem Abfüllen Umschlagen	x			x			X			
П.	Herstellen Behandeln		X			x			X		
III .	Verwenden			x			x			x	
Tätigkeiten Anlagenart		irt I1	II 1	III 1	12	112	III 2	13	113	III 3	
Einbauen		x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Aufstellen		X	X	x	X	x	X.	X	x	x	
Instandhalten		x	x	x	x	x	x	х	x	x	
Instandsetzen		x	X	X	X	x	X	x	x	x	
Reinigen		x	x	x	x	x	x	x	x	x	

aus einer Zulassung: Tätigkeiten, für die ein Fachbetrieb nach § 3 WasgefStAnIV zertifiziert ist